

Die Juden in und um Birstein im 17. und 18. Jahrhundert

Ihre rechtliche, wirtschaftliche und religiöse Lage in einem ländlichen Raum

Jürgen Ackermann

1. 1649-1680: Die ersten Juden werden in Birstein, Unterreichenbach, Lichenroth und Hitzkirchen ansässig

1649 vermerkte Wolf Ernst Heilmann, Verwalter der Birsteiner Kellerei, in seiner Jahresrechnung: *Den 16. Mai ist Gompel der Jud anhero kommen, soll jerlichen zur Schutzgeld geben 20 fl. Trägt bis uf den letzten Decembris 12 Gulden 16 Batzen.* Es ist dies die älteste Nachricht darüber, daß sich in der kleinen Grafschaft am Südhang des Vogelsberges ein Jude niederließ. Gompel kam – so sein aus 1668 erhaltener Schutzbrief – aus *Oberhoffen bey Frankfurt* und war wohl vor allem Viehhändler, kaufte und verkaufte aber auch die unterschiedlichsten anderen Produkte. In der Grafschaft besaß er das Privileg für den Aufkauf von Wachs, aus dem Kerzen gezogen wurden¹. Gompel war verheiratet, er teilte am 17. Juni 1650 mit, *der Jud allhie (habe) einen Jungen Sohn bekommen . . . und (wolle) denselben künftigen Dienstag beschneiden lassen* und fragte an, *ob die Beschneidung allhie könnte vorgehen oder ob sie Bedenkens darbei trügen*².

1658, knapp zehn Jahre später, nahm Graf Wilhelm Otto, der die Gerichte Reichenbach, Wolferborn und Wenings von seiner Residenz Birstein aus regierte, einen zweiten Juden auf: *Jäkuff den Jud von Gedern* (Jacob), der in Unterreichenbach das Haus Johann Bernhard Affels bezog, das wegen rückständiger Zinsen an die Herrschaft gefallen war. Jacob zahlte dafür insgesamt 46 Gulden. Er mußte jährlich drei Sechster Rauchkorn, ein Rauchhuhn und den üblichen Herdschilling liefern. Bei seinem Abzug sollte die Herrschaft das Vorkaufsrecht haben. Er durfte sein Vieh in die Gemeindeherde treiben und mußte sich wie alle Hausbesitzer an dem Wachtdienst beteiligen. Von allen Frondiensten war er befreit, denn er hatte als *Schutzverwandter* eine rechtliche Sonderstellung, für die er 20 fl im Jahr zahlte³. Für 1660 vermerkt die Kellereirechnung, daß neun Juden zum Beschneidungsfest bei Jacob in Unterreichenbach weilten und den üblichen Accis von je vier Batzen pro Tag zahlten, einen Einreisezoll nur für Juden.

Im gleichen Jahr, im Herbst 1660, zog Jacob Joseph zu. In seiner Eingabe vom 7. März 1662 heißt es: . . . (er) *vor anderthalb Jahren nacher Birstein kommen und der Hochgebohrenen (seiner) gnädigen Gräfin und Frawen daselbst Brandtwein gebrennet, nachdem aber dieselbe nicht mehr brennen lassen und (er) nicht länger (sich) daselbst halten kann, wegen des großen Schutzgeldes, wolle er um Aufnahme in den Schutz nach Wittgenborn bitten.* Im November 1662 bewilligte Johann Ernst den Einzug in seine Grafschaft, die im wesentlichen das Gebiet um Meerholz, Wächtersbach und Büdingen umfaßte⁴.

1662 dann verheiratete Jacob von Unterreichenbach seine Tochter mit Schmuoll (Samuel) aus Stadtlengsfeld im Thüringischen. Dieser wohnte zu-

nächst in Jacobs Haus und arbeitete als Knecht. 1666 oder vielleicht etwas früher zog Samuel mit seiner Familie nach Lichenroth, das mit seinem jährlichen Dreikönigsmarkt und der Sommerkerb und als Durchgangsort für Viehjuden von den Vogelsberger Märkten beispielsweise in Schotten, Lauterbach und Herchenhain durch das Salztal zur Kinzigstraße und hinüber durch den Spesart zum Main einen auskömmlichen Verdienst versprach⁵.

Gompels älteste Tochter heiratete 1670 Joseph aus Marköbel. Neun auswärtige Juden waren zu Gast und zahlten ihren Accis. Josephs Vater Jessel⁶ und Schwiegervater Gompel, er gab seiner Tochter eine Mitgift von 120 fl und *etwas Vieh, denn vor sich hat er nichts gehabt*, erbaten von Johann Ernst für das junge Paar den Schutz in Spielberg. Der Graf willigte ein, *der Supplicant, Jessel, sei allzeit ehrlicher Mensch* (gewesen), (habe) *wohl sich gehalten, auch richtig ausgezahlt*. Joseph war offenbar Viehhändler und Metzger, denn er sollte statt des Schutzgeldes jährlich *1 Zentner gut ausgelassenen puren Rinderunschlitt* (Rindertalg) *an den Hof liefern*, der auch in der Schloßküche aber vornehmlich zu Beleuchtungszwecken verwandt wurde. War Joseph der wenige Jahre zuvor nach Wittgenborn verzogene Jacob Joseph? Johann Ernst verbot jedenfalls Joseph in Spielberg das Branntweimbrennen *wegen vielen Schadens und Betrugs*, er sollte den Branntwein aus der gräflichen Brennerei in Wächtersbach holen. Auch als Joseph 1½ Jahre später angab, er habe Korn in Zahlung nehmen müssen und könne dieses am besten zum Brennen verwenden, und als sein Vater Jessel bei Johann Ernst einkam, Joseph habe durch eine Feuersbrunst sein Haus verloren und wolle *einen Branntweinkessel einrichten*, blieb Johann Ernst bei seinem Nein, denn er wollte sein einträgliches Branntweinmonopol nicht verlieren⁷.

1673 verheiratete Gompel eine zweite Tochter. Sein neuer Eidam hieß Liebmann. Er wurde 1674 nach Birstein in den Schutz genommen.

Ein Jahr zuvor hatte Jacob von Unterreichenbach beantragt, seinen verheirateten Sohn Mausche (Moses) bei sich wohnen lassen zu dürfen, und er hatte es damit begründet, daß er und seine Frau *keine von den Jüngsten* mehr seien *und alleine fast nichts mehr erwerben* könnten. Auch Moses erhielt 1674 seine Schutzzusage. Er bat wenig später, *zur Notturf teils vor unser alte Eltern, teils vor unsere kleine Kindter* Ziegen halten und diese *vor die Hirten treiben* zu dürfen. Seine Mutter sei schon etliche Jahre bettlägerig, und die Kranke müsse Milch haben. Wegen ihrer Armut könnten sie keine Kuh halten, und mit den Ziegen wollten sie keinen Handel treiben.

Schon im nächsten Jahr wuchs die Zahl der Judenschaft im Birsteinischen Land weiter an. Ein zweiter Sohn Jacobs, genant Süsel, nahm am 1. Mai 1675 in Lichenroth Wohnung und ebenso Süßkind aus Oberseemen, ein Schwager Samuels.

Die kleine Herrschaft nährte so viele Händler offenbar nur schlecht und recht. Gompel supplizierte, ihm *in gnädiger Ansehung seines abgelebten Alters, und er Baufähigkeit halber vor Nahrung nicht mehr recht nachkommen* vermöchte, das Schutzgeld zu mindern. Er zahlte 1676 nur noch 15 fl, sein Schwiegersohn Liebmann 13 fl. Jacob und Moses in Unterreichenbach mußten zusammen 23 fl aufbringen, in Lichenroth Süsel und Süßkind jeder 10 fl, aber Samuel weiterhin 20 fl. Als 1677 Samuels Haus abbrannte, wurde er vorübergehend auf nur 5 fl, dann auch auf ein Jahrgeld von 10 fl eingestellt. Damit war

das zunächst von den sieben jüdischen Familienvätern geforderte Schutzgeld von jeweils 20 fl auf rund die Hälfte reduziert.

1680 kamen noch einmal zwei Familien hinzu. Gompel bat darum, zwei Schwiegersöhne herbeiholen zu dürfen, denn er und seine Frau seien alt und gebrechlich, und er könne seinem Geschäft nicht mehr alleine vorstehen. An Ostern zog denn auch Joseph von Spielberg zu und im November Samuel aus Marköbel, der letztere ließ sich in Hitzkirchen nieder. Beide zahlten das übliche Aufnahmegeld von 3 fl, Joseph hinfort 10 fl und Samuel 12 fl Schutzgeld zuzüglich 5 fl für das Wachsmonopol, das er von seinem Schwiegervater übernahm. Gleichzeitig wurde Gompels Schutzgeld auf 6 fl verringert. Es lebten jetzt in Birstein drei, in Unterreichenbach zwei, in Lichenroth drei jüdische Familien und in Hitzkirchen eine. Das war eine recht zahlreiche Judenschaft⁸.

2. Von der rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung der Juden, insbesondere von dem Judenaccis bis zu dessen Aufhebung 1803

Gompel war 1649, wenige Monate nach Abschluß des Westfälischen Friedens, ins Birsteinische gekommen, in ein Land, über das, wie überall in Deutschland, die apokalyptischen Reiter eines 30jährigen Krieges hinweggefegt waren und das sich nur langsam wieder erholte, für einen Juden, der fast ausschließlich vom Handel lebte, ein Land, das wenig Einkünfte versprach. Es ist bezeichnend, daß die Jüdin Möslein, die sich mit ihrem Sohn vor 1655 *etzliche Jahre* in Büdingen aufhielt, *aus Armut* wegen geringer Verdienstmöglichkeiten die Ysenburger Grafschaft wieder verließ und nach Frankfurt zog⁹.

Tatsächlich bevorzugten die Juden in dieser Zeit die größeren Städte und Plätze an den belebteren Verkehrsadern, in unserem Raum die Messemetropole Frankfurt und die Städte Hanau, Gelnhausen, Schlüchtern und Fulda an der Frankfurt-Leipziger Straße, selbst Orte wie Marköbel, Aufenau oder Salmünster. Hier fanden sie schneller Anschluß an Handel und Wandel und nahmen in Kauf, daß sie bei Reisen in das weniger erschlossene und länger noch darniederliegende Hinterland, wie in die Birsteiner Grafschaft, den lästigen Accis bezahlen mußten.

Juden mit regelmäßigen Geschäftsbeziehungen nach Birstein vereinbarten lieber eine feste Accispauschale mit der dortigen Herrschaft, wohnten aber selbst dichter am wirtschaftlichen Geschehen. So zahlten Juden aus Gelnhausen und Salmünster jährlich 1 bis 3 fl und Jessel und seine beiden Söhne Löw und David aus Marköbel, deren Brüder Joseph und Samuel Töchter Gompels geheiratet hatten, in den Jahren 1678 und 1679 jeder 6 fl in die Birsteiner Kellerei. 1680 wurden die dreimal sechs Gulden in eine Jahresgesamtlieferung von einem Zentner Unschlitt umgewandelt¹⁰.

Juden, die in besonders engem wirtschaftlichen Kontakt zum Grafenhaus standen, waren sogar ganz vom Accis befreit. David Salomon, Hofjude zu Frankfurt, der *verschiedene Waaren, theils vor Unsere Hofhaltung, theils aber vor Unsere Soldaten, geliefert hat*, erhielt für sich, seine Kinder und sein *gebrodetes Gesind* einen Paß, bei dessen Vorzeigen am Zollstock oder bei einem Landesbeamten sie frei passieren durften. Graf Wilhelm Moritz stellte 1708 und 1711 einen solchen Schein aus, der von seinem Nachfolger Wolfgang Ernst 1713 bis 1723 immer wieder erneuert wurde. Wolfgang Ernst ließ von 1722 bis

1731 auch dem Frankfurter Handelsmann Benedict Beyfuß mit *seinen zwei in Frankfurt gebrodeten Söhnen und Knechten* freien Wandel¹¹.

Diese Vorgänge beweisen, daß sich, wenn zwar langsamer, die Wirtschaft auch in dem etwas abseits gelegenen Ysenburger Land in den Jahrzehnten nach dem Dreißigjährigen Krieg erholte. Handelsfahrten dorthin lohnten mehr und mehr. Waren, wie die Accisrechnungen belegen, 1650 nur 18 Ein- oder Durchreisen von Juden im Jahr zu verzeichnen gewesen, so waren es um 1665 dreimal so viele und in den folgenden Jahrzehnten noch mehr¹².

Der Judenzoll brachte dem Land Einnahmen. Aber mehr noch war die Ysenburger Herrschaft daran interessiert, möglichst viele Schutzjuden anzusiedeln, waren sie doch für jährlich bare Schutzgeldzahlungen gut, belebten durch ihre rege Handelstätigkeit und grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen die Wirtschaft des Landes und vermittelten dem Grafenhaus die unterschiedlichsten Waren und Geschäfte.

Ihre Schutzbriefe verpflichteten sie, *Vieh, Pferde oder Kälber* nicht ohne gräflichen Konsens aus dem Lande zu führen, importierte Pferde mußten sie zuerst im Schloß anbieten, auch wurden sie immer wieder zu Abschlüssen mißbraucht, die dem Grafen genehm waren. 1663 heißt es in den Kellereirechnungen, sie hätten neuerlich Häute aufkaufen müssen, die sie offenbar zu Rotgerbern nach Hanau brachten. Ein Jahr später beauftragte Wilhelm Otto seine drei Schutzjuden, ihm einen Zentner Lunt, $\frac{1}{2}$ Zentner Pulver und $\frac{1}{7}$ Zentner Kugeln zu liefern. Die Herrschaft erwartete offenbar Vorzugspreise, denn die Juden zeigten sich nicht begeistert. Doch der Graf bestand auf Erledigung des Auftrages und stellte einen Geleitbrief für Gompel, Jacob und seinen Knecht aus, *umb einiges zur Munition gehörig nämblich Pulver und Bley* für ihn in Frankfurt zu kaufen *und anhero zu bringen* und die drei *frei, sicher und ohnhinderlich nacher und repassiren* zu lassen. Ein weiteres Beispiel ist aus 1684 belegt. Die Reichenbacher Juden hatten Graf Wilhelm Moritz ein Pferd abnehmen müssen, das sie nur mit Verlust weiterverkaufen konnten. Jetzt sollten alle in den Ysenburgischen Ländern (der „Gemeinschaft“ von Büdingen und Birstein und „einseitig“ in Offenbach und Ronneburg) lebenden Juden anteilig 200 fl für einen neuerlichen Pferdehandel aufbringen. Es ging dabei offenbar um Tiere, die Graf Johann Ludwig von Offenbach loswerden wollte, darum beantragten die Juden in den Birsteinischen und Büdingenschen Ländern, nur einen halben Anteil zahlen zu müssen. Auch baten sie darum, man solle sie nicht gleichmäßig belasten, sondern in Gegenwart eines Rabbiners eine Schatzung bei ihnen durchführen und sie entsprechend der Schatzung veranlagen. Süsel in Lichenroth und Samuel in Hitzkirchen sollten als Brandgeschädigte ganz befreit werden. Den beiden letzteren wurde schließlich ihr Anteil zur Hälfte erlassen, im übrigen mußten die „gemeinschaftlichen“ Juden aber ihr Quantum in gleicher Höhe aufbringen wie die „einseitigen“ in Offenbach und Ronneburg¹³.

Waren die Juden allerorten obrigkeitlicher Willkür ausgesetzt, zeigen diese Vorfälle, wie die unentschiedene Nachfolgefrage in den Ysenburger Grafschaften zusätzliche Schwierigkeiten brachte. Dieses Problem rührte von der unglücklichen Teilung der Ysenburger Grafschaft her, die Wolfgang Ernst I. 1633 unter seine fünf Söhne vorgenommen hatte. Bis 1667 regierte Wilhelm Otto unumstritten in Birstein über seine Gerichte Reichenbach, Wolferborn und Wenings. Als er 1667 starb, erhoben aber sowohl Graf Johann Ludwig,

Sohn eines früh verstorbenen Bruders Wilhelm Ottos (Johann Ludwig hatte bisher den Offenbacher Teil regiert) und Wilhelm Ottos einziger noch lebender Bruder Johann Ernst (er regierte die Stammlande Büdingen, Wächtersbach, Meerholz) Anspruch auf die Nachfolge. Zusätzlich mischte sich noch Graf Wolfgang Heinrich ein, ein jüngerer Bruder Johann Ludwigs, der mit zwei anderen Brüdern das Amt Ronneburg innehatte. (Sie starben innerhalb der nächsten acht Jahre kinderlos.) Die Grafen Johann Ludwig, Wolfgang Heinrich und Johann Ernst kamen 1667 überein, die ehemals Wilhelm Otto gehörenden Juden in „gemeinschaftliche“ Verwaltung an Johann Ernst in Büdingen zu geben. Bei den Büdinger Akten liegt diese Aufstellung für 1668:

<i>Schmay</i>	<i>der Judt zu Büdingen</i>	<i>20 fl</i>
<i>Hiskias</i>	<i>der Judt zu Wächtersbach</i>	<i>22 fl</i>
<i>Süßkindt</i>	<i>der Judt zu Düdelsheim</i>	<i>10¹/₂ fl</i>
<i>Isaak</i>	<i>der Judt daselbst</i>	<i>10¹/₂ fl</i>
<i>Gompel</i>	<i>der Judt zu Birstein</i>	<i>13 fl</i>
<i>Jakuf</i>	<i>der Judt zu Reichenbach</i>	<i>10 fl</i>
<i>Schmul</i>	<i>der Judt zu Lichenroth</i>	<i>10 fl</i>
<i>Wolf</i>	<i>der Judt zu Merholz</i>	<i>12 fl</i>
<i>Jackuf</i>	<i>der Judt zu Hailer</i>	<i>12 fl.</i>

Gompel, Jacob und Samuel mußten mit ihren alten Schutzbriefen in Büdingen erscheinen, und Graf Johann Ernst stellte ihnen neue aus. Auf ihre spezielle Bitte hin durften sie aber ihre Schutzgelder weiter in die Birsteiner Kellerei zahlen, was ihnen viel Lauferei ersparte.

Damit war die rechtliche Stellung der Juden im Reichenbacher Gericht aber keinswegs entschieden. Aus 1672 ist eine Eingabe von ihnen erhalten, in der sie sich darüber beschwerten, daß sie sowohl Pferde und anderes Vieh wie die übrigen „in der Gemeinschaft“ stehenden Juden abnehmen müßten, aber gleichzeitig auch zusammen mit den „einseitigen“ Juden zu Offenbach und Ronneburg beschwert würden. Darum entschied Gräfin Maria Charlotta – sie hatte nach dem Tod ihres Gemahls Johann Ernst 1673 die Regentschaft für ihre vier noch nicht regierungsfähigen Söhne übernommen –, bei solchen Händeln dürften die Gemeinschaftsjuden aus dem Reichenbacher Gericht nur zur Hälfte belastet werden. Das aus 1684 erwähnte Beispiel zeigt aber, daß auch zehn Jahre später ähnliche Handelsabschlüsse noch immer zu Schwierigkeiten führten. Maria Charlotta führte eine sehr judenfreundliche Politik, sicher in der Absicht, Handel und Wandel in ihrem Land zu beleben. Sie war es auch, die 1679 im ehemals birsteinischen Wolferborn den ersten Juden ansiedelte: Schmuhl aus Gelnhausen, dem sie auch das Brennen von Branntwein und den Handel damit gestattete.

Die unsichere Rechtsposition der Juden im Birsteiner Land endete erst 1685, als Johann Ludwig in Offenbach starb und seine beiden Söhne Johann Philipp und Wilhelm Moritz durch Vermittlung Maria Charlottas für Offenbach und Birstein eine gemeinsame Regierung frei von Büdinger Ansprüchen begannen und 1687 ihre Herrschaft teilten: Wilhelm Moritz residierte in Birstein und verfügte über die Gerichte Reichenbach, Wenings und Langendiebach, und Johann Philipp erhielt den Offenbacher Anteil¹⁴.

Hie eine trotz wirtschaftlicher und rechtlicher Unwägbarkeiten wachsende Zahl von Schutzjuden, da immer zahlreicher einreisende von Accis befreite

oder auch Accis zahlende Handelsjuden, das mußte zu einer Konkurrenzsituation im Lande führen. Um 1685 beschwerten sich denn auch die in den Gerichten Reichenbach und Wenings ansässigen Juden bei Graf Wilhelm Moritz, daß werktags *als sonntags, da wir zu Haus bleiben müssen*, ausländische Juden herumgehen und Handel treiben *und dadurch uns gleichsam das Brod für den Mund wegnehmen*. Jene zahlten nur geringen Accis, während sie mit *schwerem Schutzgeld belegt* seien. Sie schlugen vor, daß diese „Ausländer“ jedesmal dann Accis bezahlten, wenn sie das Land betraten und nicht jährlich. *Dadurch wird nicht allein des Laufens nicht zu viel werden, sondern es wird auch die Hochgräfliche Cammer ein weit Mehrers an Judenaccis erheben, als wenn einer wie bishero geschiehet etwan 2 oder 3 fl jährlich erleget*. Graf Wilhelm Moritz beantwortete diese Eingabe offenbar mit einer protektionistischen Verordnung. Aber auf Dauer geriet diese wieder in Vergessenheit, und 1716 erinnerten die birsteinisch-Ysenburger Juden Graf Wolfgang Ernst III. wieder daran (Wilhelm Moritz war 1711 gestorben, und Wolfgang Ernst III. übernahm vom Vater Birstein und 1718 von seinem kinderlos verstorbenen Onkel Johann Philipp auch Offenbach): Sie zahlten Schutzgeld, jene mit Waren und Fleisch handelnden ausländischen Juden und Krämer nicht. Ihnen würde dadurch geschadet, *so daß sie noch an den Bettelstab kämen*. Die Maßgabe des Grafen Wilhelm Moritz sollte wieder in Kraft gesetzt werden, daß nämlich *kein ausländischer Christ noch Jud, ob dieser gleich den Accis bestanden zu haben vermelden mögte, mit einiger Waare oder Fleisch hausieren oder herumgehen möge, sondern ein solches dergestalten gänzlich allen und jedem außer den sogenannten Galanteriekrämern und noch zur Zeit den Brabändern verboten seyn solle. Befundene Waren oder Fleisch sollten ihnen abgenommen werden*.

Im gleichen Jahr 1716 beklagten sich die einheimischen Juden darüber, fremde Juden kauften im Lande *ohne Scheu* Wachs auf. Ihnen werde es erschwert, das Wachs in die Kellerei zu bringen. Die Kellereiabrechnung von 1715 belegt, daß eigentlich alle Juden im Reichenbacher und Weninger Gericht ihr Schutzgeld nicht nur in bar entrichteten, sondern neben Unschlitt und Zinn auch Wachs einlieferten, dessen Ankauf früher von Gompel und dessen Schwiegersohn Samuel monopolisiert gewesen war¹⁵.

Zehn Jahre zuvor, am 6. März 1706, hatte Wilhelm Moritz für ein anderes Produkt verordnet: Es sollte ein jeder bestraft werden, *der heimisch oder fremd, öffentlich oder heimlich* mit Tabak handele. Schultheiß Henkel sei damit beauftragt, für jeden Ort einen Mann zu bestellen, der dort zu *landläufigem Preis* den Tabak verkaufen dürfe. 1707 wurde Süßkind zu Unterreichenbach der Tabakschnitt und -handel im Reichenbacher Gericht gegen jährlich 20 fl verstattet¹⁶.

Ein fremder Wundermann gab 1718 Anlaß zur Beschwerde: Er ging im Land umher und unternahm *allerhand Kuren*. Auf das Amt gebracht, sagte er aus: Er heiße Aaron und wohne in Oberseemen. Sein Vater sei auch schon Doktor gewesen. Er selbst habe bei Rebbe Jacob in Koblenz gelernt. Jetzt habe er Jost Simon und Konrads Frau kuriert. Ihm wurde bei Leibesstrafe verboten, Arznei zu importieren und irgend jemandem im Lande zu verkaufen.

Als man in Salmünster 1719 allen landesfremden Krämern den Handel verbot, antwortete Wolfgang Ernst mit einer ebensolchen Anordnung. Es dürfe nicht gestattet werden, daß *die benachbarten Crähmer, Christen oder Juden, in dem Land mit ihren Wahren herumb gehen und verkaufen*¹⁷.

Daß aber trotz aller die eigene Wirtschaft beschützender staatlicher Eingriffe sich immer wieder neue Lücken auftaten, war nur zu erwarten. Am 10. Januar 1736 wurden sämtliche Juden des Reichenbacher und Weninger Gerichts bei Graf Wolfgang Ernst vorstellig: Auswärtige und ausländische Juden aus Gettenbach, Seemen, Romsthal und Eckardroth schlachteten im Birsteinischen, verkauften Fleisch und gingen im Land als Hausierer herum. Sie *verhandelten manchmal zu Spottgeld* und zahlten nicht mal ihr Zollgeld, indem sie, *um frei zu passiren, sogar ihre Weiber mit allerley Krämerwaren im Land* herumschickten. Wolfgang Ernst reagierte sehr energisch, indem er bei 10 Rtlr Strafe und Konfiskation der Waren sowohl das Schlachten und das Anlegen von Kornböden wie den Verkauf von Fleisch und Korn und das Hausieren mit Waren verbot. Sämtliche Räte, Beamte, Schultheißen, Gerichtschöffen und Untertanen sollten über die Einhaltung dieser Bestimmungen wachen. Dies wurde in den Rathäusern der Ämter Birstein, Wenings und Langendiebach angeschlagen und jedermann zur Kenntnis gebracht.

Da man, wie schon an dem Beispiel Salmünster beschrieben, in den benachbarten Ländern aus gleichen Überlegungen Gleiches verordnete, wurde der Handelsaustausch ungemein erschwert. Zu welch grotesken Verhältnissen dies selbst in verwandtschaftlich verbundenen Herrschaften führen konnte, zeigt ein für 1723 belegter Vorgang. Der Birsteiner Schutzjude Calme (Kalmon) behauptete dort auf der Kanzlei, ihm sei jeglicher Handel im Büdingenschen Landesteil verboten, worauf dem Büdinger Schutzjuden Samson Moyse (Moses) untersagt wurde, mit Birstein in irgendeiner Form Geschäfte abzuschließen, man drohte ihm sogar mit Gefängnis und Warenkonfiskation. Erst nachdem die Büdinger und die Birsteiner Kanzleien sich gegenseitig beteuert hatten, sie ließen in ihren Ländern fremde ysenburgische Juden zu, konnte Samson Moses *beschriebene Waaren* (bestellte Waren) nach Birstein ausliefern, die Kalmon nicht feil hatte, wobei aber ausdrücklich bestätigt wurde, das Hausierverbot bestehe weiter.

Um aus solchem Hickhack herauszukommen und die Märkte wieder zu öffnen, hatte Hanau schon 1718 einen geschickten Vorschlag gemacht. Es bezog sich auf die Verordnung des Oberrheinischen Kreises von 1714 wegen *herrenlosen Gesindels so Christen als Juden*, die bislang wenig bewirkt hatte, denn es trieben sich noch sehr viele Betteljuden in der Gegend herum, und *durch dergleichen Gesindel leichtlich eine böse und contagierte Krankheit in eine Gegend gebracht werden kann*. Es sollte nun, so regte Hanau an, den eingesessenen Juden von ihren Beamten ein Generalpaß ausgestellt werden, mit dem sie allenthalben frei passieren konnten, wohingegen Juden ohne Paß an den Grenzen zurückgewiesen werden mußten. Dies sei *durch die Zeitung zu jedermanns Notiz* bekannt zu machen. – Damit wäre den Schutzjuden aller Länder freie Handelsausübung ermöglicht worden. – Birstein antwortete salomonisch, der Vorschlag sei gut, und man wolle zustimmen, wenn nur alle Nachbarn sich so verhielten¹⁸. Daraus wurde natürlich nichts.

Erst im Jahre 1803 hob Fürst Karl zu Isenburg in Birstein, als einer der ersten in Deutschland, den *Judenleibzoll* auf. Dazu wurde er von seinem jüdischen Hoffaktor Wolf Breidenbach veranlaßt, der durch rühriges Werben noch andere deutsche Höfe von den Vorteilen einer solchen Maßnahme überzeugte¹⁹.

3. Die mosaische Religion als Kristallisationspunkt für ein Gemeindeleben: Gemeinden in Birstein, Lichenroth, Fischborn (und Hellstein)

Für die Judenschaft in dem Birsteiner Land ergaben sich von Anfang Schwierigkeiten außer in rechtlichen und wirtschaftlichen Bereichen auch solche durch ihre Religion und bei ihrer Religionsausübung. Religiöse Empfindlichkeiten spielten bis in den Geschäftsbereich hinein. Die Schutzzusagen verboten es ihnen ausdrücklich, daß sie an Sonntagen ihren Geschäften nachgingen: *Auf die Sontag, ausgenommen ausländische Jahrmärkte, soll er sich einheimisch halten und nicht partiren, wofern er nicht schon vor dem Sontag draußen ist*²⁰. Darüber wurde insbesondere von den Pfarrern eifrig gewacht, denen die neu angekommenen Juden ein Dorn im Auge waren. So wandten sich 1659 Pfarrer Christian Hofmann und seine beiden Kirchentreiber Andreas Kuhl und Johannes Hankel an Graf Wilhelm Moritz: *Wir . . . bergen seiner hohen Gnaden nicht, daß der Jud allhier zu Birstein fast alle Sontage . . . des Ausreitens und Partirens all zu viel machet, unangesehen er deswgen trewlich vermahnet ist, aber alles in den Windt geschlagen (hat). Wie nicht weniger des sontags vor der Predigt das Haus voller Leute hat, welche darinnen Tabak trinken (sic), dahero vermutlich, daß er seine Schacherei treibe. Gompel hatte, als man ihn deswegen ansprach und verwarnte, zur Antwort gegeben, er müsse sich einen neuen Schutzherrn suchen, wenn er auch den Sonntag feiern müsse. Hofmanns Vorgänger sei ihm viel zu scharpf gewesen, weshalb sich seine Mutter über dessen Tod höchst erfrewet habe, und darüber, daß der Feind ihres Sohnes hinwege sei*²¹.

In ihrer Religionsausübung war die Reichenbacher Judenschaft zuerst stark behindert, weil sie in vielen Religionsgebräuchen fremd waren und am Ort nicht die nach mosaischem Gesetz notwendige Anzahl von zehn Männern zusammenbrachten. Wir haben schon gesehen, daß Gompel, als er seinen Sohn beschneiden lassen wollte, bei der Herrschaft um Genehmigung einging, und daß Jacob zur Beschneidung seines Sohnes und Gompel zur Heirat seiner Tochter neun ausländische männliche Juden herbeiholen mußte, damit eine Gemeinde zustandekam. Gottesdienste konnten sie nur in Nachbarländern, etwa in Oberseemen, Crainfeld oder Gelnhausen, feiern, und ihre Toten konnten sie nicht in der Nähe bestatten. In ihrer Eingabe von 1674 sprechen sie davon, daß sie *eine Meil Wegs oder vier in andter Herrschaften in die Schul gehen . . . eine starke Meil Weges zu gehen haben, wan (sie) einen Todten begraben*. Sie mußten ihre Religion privat ausüben. Als Gompel 1652 darum bat, das Laubhüttenfest zelebrieren zu dürfen, wurde er angewiesen, *es ohne öffentliche Ceremonie . . . im Haus abgehen zu lassen*²².

1674 hatte sich die Situation insofern geändert, daß die inzwischen auf fünf Familienhäupter angewachsene Judengemeinschaft mit den religionsmündigen Söhnen eine ausreichende Anzahl von Gottesdienstbesuchern zusammenbrachte. Graf Johann Ludwig gestattete ihnen in diesem Jahr 1674, *daß sie eine Zusammenkunft oder Schul ohne mähniglichs Eintrag und Hindernis errichten* durften. Für diese Verwilligung mußten sie jährlich 1 fl in die Kellerei zahlen. Gleichzeitig erlaubte er, *daß sie ein(en) Platz für Begräbnis zuweg bringen und hinkünftig ohne jemand's Eintrag und Hindernis sooft es nöthig bedienen*. Auch dafür mußte jährlich 1 fl an die Herrschaft entrichtet werden²³.

1679 war es soweit. Die Judenschaft hatte Ludwig Neidhardt in Birstein für fünf Gulden einen Acker im Erbes abgekauft, und Johann Ludwig in Offen-

bach und die „gemeinschaftliche“ vormundschaftliche Kanzlei Maria Charlottas in Büdingen bestätigten erneut, daß ein Friedhof angelegt werden durfte. Wenn ein Reichenbacher Jude beerdigt wurde, sollten 10 Albus und bei einem fremden Juden 22½ Albus abgeführt werden. Auch sollten die fremden Juden bei ihrer Einreise ihren Accis und ihr Weggeld bezahlen. Im Jahre 1700 wurde an einen Sonntag ein Jude aus Eckardroth begraben, und die Trauergesellschaft drückte sich um die Abgaben. Daraufhin erhöhte Graf Wilhelm Moritz die Sätze für einheimische Leichen auf 15 Albus, für auswärtige auf 1 fl und verfügte, *daß ehe derselbe (der Tote) begraben wirdt, absonderlich wann es etwan Sontag sein sollte, (die einheimischen Schutzjuden) solches sowohl einem zeitigen Pfarrer auch Keller dieses Ortes anzeigen.*

Die Juden zu Birstein nahmen wohl bald nach 1674, als sich unter gräflichem Schutz eine Gemeinde konstituierte, einen Vorsänger für ihre Gottesdienste und Schulmeister für ihre Kinder an. Die Akten sprechen erstmals 1708 davon. *Unser Schulmeister, den wir sämmtliche hier in Birstein wohnende Juden bey unsern Kindern, dieselben im Lesen und Schreiben der hebräischen Sprache zu unterweisen bisher gehalten, wollte nun wohl, weil seine Zeit um ist, wieder von uns wegziehen.* Und 1716 heißt es, sie hätten den Vorsänger und Schulmeister Moses Salomo bei 3 fl Jahreslohn angenommen.

Um 1710 entwickelte sich u. a. um die Position des Schulmeisters unter der Judenschaft ein Streit, der erbittert geführt wurde. Hierauf soll im einzelnen eingegangen werden, weil sich darin interessante Gegebenheiten des Gemeindelebens spiegeln. Dabei spielte Kalmon aus Birstein eine zentrale Rolle, dessen schillernde Persönlichkeit darum zuerst beleuchtet werden soll, soweit sie uns aus den Akten bekannt wird.

Kalmon war 1708 in Birstein unter den Schutz gekommen und hatte zu Graf Wilhelm Moritz ein besonderes Verhältnis entwickelt, der ihn als seinen Hofjuden bezeichnete. Es ist überliefert, daß er dem Grafen Schabracken, wohl an Pferdesatteln, für 50 Gulden angeboten hatte. Das Geschäft kam aber nicht zustande, weil Kalmon auf dem Weg zum Tiergarten angeblich erfuhr, Wilhelm Moritz sei nach Offenbach abgereist. Nach Wilhelm Moritz' Tod 1711 drang sein Nachfolger Wolfgang Ernst auf Vollzug des Handels. Ein anderer Vorgang weist Kalmon als scharfen Rechner aus. Er hatte Häute an Philipp le Roy in Neuhanau verkauft, der Hirnschädel und Schwänze abschneiden ließ, ehe er das Gewicht feststellte. Dadurch war Kalmon ein Verlust von 20 Albus entstanden. Eine ausführliche Korrespondenz Johann Philipps von Hutten in Soden mit Birstein enthält eine lange Liste Kalmonscher Außenstände, die seine umfängliche Geschäftstätigkeit belegt, enthält aber auch Beschwerden über sein *schlechtes Betragen*. In Büdingen geriet Kalmon in Streit wegen Guthaben bei seinem Glaubensgenossen Isaac Samson, der ihn auf die Kanzlei schleppte, wo Samson von einem Mousquetier geschlagen wurde, und als dieser sich deswegen beschweren wollte, von der Schildwache mißhandelt wurde, so daß er sich bei Kammerdiener und Chirurg Ewald in Kur begeben mußte. Offenbar waren Graf und Kanzlei nicht bereit, sich in die Rechtshändel der Juden untereinander einzumischen. Bei einem Heukauf machte Kalmon der Magd Jacobs „Avancen“, erhielt für seinen Gulden aber nur eine Ohrfeige, weshalb er beim Schultheiß Beschwerde einlegte. Samson von Büdingen und Jacob von Birstein intrigierten gegen Kalmon, sie zerschlugen in Frankfurt seinen Kredit, so gab Kalmon an. Er erbat 1728 von Wolfgang Ernst darum, vor

allem aber wohl wegen seiner Schuldenlast, einen *Salvus Conductus* auf sechs Jahre. Dieser sicherte ihm zu, *daß er seiner Gelegenheit nach, ohne alle Gefahr in unseren Landen sicherlich aus und eingehen, handeln und wandeln, seiner Schulden und Gegenschulden halber binnen solcher Zeit Richtigkeit trösten mag, sich darbey aber erbaulich und geleitmäßig verhalten solle*²⁴.

Kalmon hatte dank seines Ansehens als Handelsmann und der Protektion durch den Grafen in der Birsteiner Judenschaft die Vorsteherrolle inne und verfügte offenbar oft recht eigenmächtig. Er hatte, ohne die anderen Gemeindeglieder zu fragen, den Vorsänger angestellt. Diese wehrten sich nun dagegen, ihn zu beherbergen, zu verköstigen und zu entlohnen. Es entstand ein jahrelanger Streit. Zuständig für solche religionsbedingten Auseinandersetzungen war das Rabbinat, für Birstein zuerst Friedberg. 1720 gab Kalmon der Judengemeinde bekannt, sie müßten sich in Gedern vor dem Rabbiner aus Friedberg einfinden.

Der Friedberger Rechtsentscheid ist erhalten²⁵: Alle zwei Jahre sollten zwei Kastenmeister oder Almosenpfleger gewählt werden, die die Gemeindeabgaben einzogen. Sie konnten Nichtzahlungswillige vom Synagogenbesuch ausschließen, sie *nicht zur Zehengebott aufrufen lassen*, und diejenigen, die wider die *gute Ahndacht in Schuhl* (Synagoge) verstießen, mit dem Abliefern von einem halben Pfund Wachs bestrafen. *Weilen bißhero wenig Kinder zu lernen gewesen*, sollten bei der Aufbringung von Gehalt, Logis und Verköstigung des Rabbi ein Drittel auf seine Schulmeister- und zwei Drittel auf seine Vorsingertätigkeit gerechnet werden. Nach einer komplizierten Verteilung entsprechend dem jeweiligen Vermögen und der Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen sollte jeder seinen Anteil leisten und zahlen. (Itzigs Vermögen wurde auf 8 fl geschätzt, das des Moses und Joseph auf jeweils 50 fl, das des Abraham auf 100 fl, das des Isack und Samuel auf jeweils 150 fl, das des Löb und Ahron auf jeweils 300 fl und das des Kalmon auf 400 fl.) *Ein Sohn, welcher in der Bibel oder Dallmuth lernet*, galt für eine Stunde, *welche aber im abc wie auch in gemeine Gebetbücher lernen* – vor allem die Mädchen –, rechneten für eine halbe Stunde. Der Rabbi wurde verpflichtet, in dem Hause, in dem er jeweils untergebracht war, täglich die entsprechende Zahl von Lektionen zu halten. Er durfte nur dann rituell schlachten, schächten, wenn er beim Rabbiner in Friedberg seine Prüfung bestanden hatte. Für das Schächten eines großen Tieres erhielt er 3 Albus, eines kleinen 1 Albus. Schließlich entschied der Rabbiner noch, daß jährlich drei durch das Los zu bestimmende Gemeindeglieder das dem Grafen zustehende Wachsgeld beibringen mußten²⁶.

Damit war der Streit innerhalb der Gemeinde aber keineswegs aus der Welt geschafft. Es boten sich immer wieder neue Anlässe, *wannenhero fast die gantze Judenschaft zusammen verwandt seind*, wozu aber auch Eifersüchteleien auf Kalmons herausragende gesellschaftliche Stellung und Kalmon selbst beigetragen haben mögen. Im November 1722 verwies die gräfliche Kanzlei die Juden zur Lösung ihrer Schwierigkeiten an den Rabbiner in Offenbach, und als dies nichts fruchtete, verfügte Wolfgang Ernst im April 1724, die Juden aus Birstein, Reichenbach und Hitzkirchen hätten sich zum 30. d. M. beim Rabbiner in Offenbach zur Entscheidung einzufinden, er wolle sonst ihre Schutzverträge auflösen. Der Offenbacher Rabbiner Jacob Briesger verhörte die *gesamte geladene Schul*, besprach alle strittigen Punkte *nach unserer* (der Juden) *Lehr und Zeremonie, nach von Gott verliehenem Verstand und modernisirte* bzw.

korrigierte den Friedberger Entscheid. Die hauptsächlichliche Neuerung bestand darin, daß nun festgelegt wurde, Kalmon durfte allein den Schulmeister dinge, und die Gemeindeglieder mußten ihm bei Handelsreisen nach Frankfurt dort ihren Beitrag zu dessen Gehalt bezahlen. (Kalmon hielt sich offenbar zur Abwicklung seiner Geschäfte vornehmlich in der großen Stadt auf.) Der Hauptteil des Rabbigehaltes sollte aus dessen Schächtertätigkeit kommen (*eine Kuh oder Jungrind, ein Kalb oder ein Hammel 1 Albus, eine Gans 4 Batzen, ein Huhn 2 Heller*), das übrige was noch mangelt sollte jetzt zur Hälfte für dessen Schulmeister- und zur anderen Hälfte für dessen Vorsingerarbeit gerechnet werden. Dadurch wurden Haushalte mit Kindern stärker belastet, andererseits mußten aber jetzt auch Gemeindeglieder ohne Kinder einen Viertel zum Lehrerlohn mit beitragen. Kalmon wollte die Hälfte des Vorsingergehaltes tragen. Moses war untersagt zu schächten, er sollte zuerst seine Prüfung dafür ablegen und eine Erlaubnis erwerben, die alle drei Jahre erneuert werden mußte. Damit geschah dem Verdienst des Schulmeisters weniger Abtrag. War kein Schächter am Ort, so sollte Ahron *umbsonst scheche*, wie Kalmon und die Herrschaft gefordert hatten. Rabbiner Jacob Briesger ordnete fernerhin an, daß von den beiden Almosenpflegern nur einer von den *Schwägern*, aus dem verwandtschaftlich verbundenen Klan, kommen durfte, der andere nicht. Der eine verwahrte die Büchse, der andere den Schlüssel, und beide legten jährlich vor der Gemeinde und vor Kalmon die Rechnung. Die Gottesdienstordnung sah nunmehr vor, daß ein Ältester zuerst und vor ihm ein Gelehrter lesen durfte.

In den übrigen Punkten befaßte sich der Offenbacher Rabbiner mit den kleinen Streitereien in der Birsteiner Gemeinde. Kalmon hatte für den Gottesdienstraum eine zinnerne Kanne und einen Becher gestiftet, *alle Feyertag daraus zu waschen, wie der Gebrauch ist under die Juden*, jeder müsse sich bei einem Pfund Wachs Strafe daraus waschen, und Kalmon müsse ein Handtuch dazu mitbringen. Moses hatte den Kalmon beschimpft, dafür solle er sich entschuldigen, zur Strafe dürfe er vier Wochen lang nicht *vor die zehen Gebott vohrgestellt werden*. (Moses hatte ihn einen *manser benitah* gescholten, was in etwa unserem „Hurensohn“ entspricht, einen gläubigen Juden aber noch stärker beleidigt, weil es „unrein gezeugt“ bedeutet.) Moses hatte außerdem während des Gottesdienstes *die zehn Gebott in etwas ein Schimpf angethan*, dafür solle er ein Pfund Wachs geben und drei Tage fasten. Schließlich hatte er an einem Samstag Fleisch verkauft, weshalb niemand mehr etwas bei ihm kaufen durfte, bis er eine weitere (nicht genannte) Strafe erlegt hatte.

Graf Wolfgang Ernst bestätigte Jacob Briesgers Rechtsentscheid und wies die Gemeinde an, sich *bey Verlust ihres Schutzes* danach zu richten. Aber der Streit schwelte weiter. Vier Jahre später reichte Kalmon bei der gräflichen Kanzlei eine Klage ein. Er und der Hofjude David Salomon aus Frankfurt hätten verschiedene *Ornamenta* für den Gottesdienstraum gestiftet, die er in seinem Haus bewahren wolle, was ihm die anderen verwehrten. Jacob habe ihn *in der Schul* aus dem Stuhl gestoßen und zusammen mit des Moses Sohn ihm Prügel angedroht, er müsse *von ihnen sambt und sonders viel Verdruß und Bedrückung* gegen sein Verschulden erdulden. Sämtliche Juden seien noch drei bis vier Jahre mit ihren Almosengeldern rückständig. Es ist nicht erhalten, welchen Entscheid Graf Wolfgang Ernst gab oder ob er die Sache an den Rabbiner in Offenbach verwies.

* * *

Bei allen diesen Religionsangelegenheiten und Zeremonialstreitigkeiten spielten die Juden aus Lichenroth keine Rolle, denn sie gehörten nicht zur Gemeinde Birstein. Es war für sie einfach zu weit bis dorthin, *welcher Gestalten (sie) mit großer Mühe die Schuhl zu Craynfeld anderthalb Stunden weit gehen und halten müssen.* Doch 1733 erbaten sie von Graf Wolfgang Ernst die Zustimmung zur Einrichtung einer eigenen Synagoge, weil ihnen der Weg nach Crainfeld im landgräflich Hessischen²⁷ *sehr beschwehrlich fernershin fallen will und weilen (sie sich) zu Lichenroth so weit vermehret haben, daß sie eine eigene Schuhl zu Lichenroth anstellen können.* Sie beschworen ihn einzuwilligen, *auf daß der Seegen, so wir in unser Schuhl über den gnädigen Landesherrn aussprechen, also in Eurer Hochgräflichen Gnaden Landte bleiben möchte.* (Solche Gebete für den Landesherrn wurden auf eine Holztafel geschrieben und in dem jüdischen Betraum aufgehängt.)

Am 28. April 1733 gewährte Wolfgang Ernst seinen Schutzjuden in Lichenroth diese Vergünstigung, wofür jeder jüdische Haushalt dort einen Gulden jährlich zahlen mußte. Als jedoch in den nächsten beiden Jahren bei der Rentkammer kein Geld einging, erhöhte Wolfgang Ernst seine Forderung für die aus *purer Gnade* gegebene Erlaubnis auf fünf Gulden, die er nach seinem *Gutfinden* mehren oder mindern wollte. Dieser Warnschuß genügte, und er konnte auf den alten Satz zurückgehen.

* * *

Im Birsteinischen Lande gab es nun zwei Gemeinden, und die Judenschaft wuchs in diesen Jahrzehnten immer weiter an. Es ließen sich auch in Fischborn und Sotzbach einzelne Familien nieder. Der Betraum in Birstein reichte nicht mehr aus. Darum kaufte die Gemeinde 1749 ein Haus und baute es zu einer Synagoge um, wozu sie von Wolfgang Ernst III. – er war 1744 gefürstet worden und nannte sich jetzt Wolfgang Ernst I. – *ein Geschenk aus Gnaden* (wahrscheinlich Geld) erhielt. 1751 konnte das Gebäude geweiht werden, und die beiden Vorsteher und die gesamte Gemeinde setzten sich unter Beihilfe des Landesrabbiners Hesekiel Isaac in Offenbach eine Schulordnung²⁸.

Von ihren elf Punkten befaßten sich acht mit den Synagogenstühlen, diese legten eine gewisse Hierarchie und damit Ordnung fest, und ihr Verkauf und Besitz brachte der Gemeinde Einnahmen, die für den Neubau dringend gebraucht wurden. Diejenigen Stühle, die dem Thoraschrank auf der rechten und linken Seite am nächsten standen, waren die begehrtesten, und rückwärts bis an die Winkelstege verloren sie an Wert. Die ersten Stühle waren mit Männern aus den Familien besetzt, die am längsten im Lande weilten und vor langer Zeit heirateten. Die neuer Zugezogenen und erst kürzer Verheirateten besetzten die abfolgenden Stühle. Die ersten Stühle kosteten fünf, die hintersten zwei Gulden, sie waren in der Familie erblich, fielen, wenn keine Leibeserben da waren, an die gesamte Judenschaft zurück. Zogen Juden zu oder heirateten ein, mußten sie aus 100 fl ihres Besitzes 2 fl an die Judengemeinde als Einzugs-geld bezahlen, ihnen mußte ein Stuhl verkauft werden. Die gleichen Regelungen galten für die abgetrennte Frauensynagoge. – In den anderen Punkten wurde verordnet, daß jeweils für drei Jahre zwei Vorsteher gesetzt wurden, von denen einer aus Birstein, der andere aus den Nachbarorten sein mußte. Sie legten nach Ablauf ihrer Amtszeit Rechnung, waren für die Gottesdienst-

ordnung und die Gemeinde verantwortlich und durften bei Verstößen in diesem Rahmen Strafen verhängen. Für arme, kranke Juden gab es eine Almosenkasse²⁹. Wichtig für die Zukunft sollte werden, daß man schließlich noch festsetzte, alle Gemeindeglieder von Birstein und umliegenden Ortschaften waren verpflichtet, diese neue Synagoge zu besuchen und damit zu ihrer Finanzierung beizutragen.

1772 ließen sich die Fischborner Juden von einem Zehngeboteschreiber eine eigene Thora anfertigen und begannen, in Fischborn Gottesdienste zu halten. Damit verstießen sie gegen die 1751 erlassene Schulordnung und wurden mit der Zahlung von 20 fl an die Herrschaft und 5 fl an die Birsteiner Schul bestraft. Doch im Winter 1793/94 richteten sie wieder eine eigene Schul ein. Der Aufschrei der anderen Gemeindeglieder war groß. Sie hätten noch Zinsen aus der Bauzeit und ständig Reparaturkosten zu tragen, die Einnahmen aus Fischborn fehlten. Außerdem wohnten in Fischborn nur vier Familien, zwei weitere hätten bislang nur um den Schutz nachgesucht. Als die Fischborner Juden darum baten, wenigstens im Winter *an allzu bösen Tagen* Versammlungen am Ort abhalten zu dürfen, empfahl Kanzleirat Kuntze Fürst Wolfgang Ernst II.: *Da aber kein Volk zu Zank und Streit mehr geneigt ist als die Juden und die Fischborner Juden, wenn ihnen auch nur an den bösen Tagen eine Versammlung zu halten erlaubt werden sollte, gewiß Mißbrauch davon machen und sodann von Recht sprechen würden, es bei Einrichtung nur einer Synagoge, der von Birstein, zu belassen. Da ja auch die Christen aus so vielen Dörfern nach Reichenbach auch selbst im Winter in die Kirche gehen, die Juden aber noch mehr an das Laufen gewöhnt sind.* Doch Fürst Wolfgang Ernst II. entschied, daß die Fischborner Juden bei schlechtem Wetter im Winter Privatversammlungen halten dürften, daß aber *alle etwan vorfallende Almosen zur Birsteiner Schul abgegeben, auch zu deren Einsammlung allenfalls ein verpflichtetes Gemeindeglied bestellt werde*³⁰.

Dies waren die Anfänge zu einer selbständigen Gemeinde in Fischborn, die sich ab 1827 zeitweilig auch einen eigenen Lehrer hielt, aber in der Lehrerversorgung im wesentlichen von Birstein bzw. Lichenroth abhängig blieb. Zu Fischborn gehörten die Juden von Kirchbracht und Mauswinkel, wobei auch in Kirchbracht im vorigen Jahrhundert vorübergehend eine eigene Schule gehalten wurde. Schließlich machten sich seit 1848 vorübergehend und ab 1868 endgültig die Juden von Hellstein als Gemeinde von Birstein unabhängig, wurden aber besonders in unserem Jahrhundert wieder mit Lehrern von Birstein (auch von Wächtersbach) versorgt. Die verselbständigten Gemeinden blieben immer Mitglieder des Totenhofverbandes Birstein.

4. Ausblick

Es ist ein langer Weg von Gompel, der 1649 als erster Jude trotz rechtlicher, wirtschaftlicher und religiöser Hindernisse den kühnen Schritt in einen darniederliegenden ländlichen Raum tat, bis ins Jahr 1853, aus dem uns eine Aufstellung der zahlreichen Judenschaft in den jüdischen Gemeinden Birstein, Fischborn und Lichenroth erhalten ist:

Birstein	99	Birstein
	21	Unterreichenbach
	8	Obersotzbach
	20	Untersotzbach
	38	Hellstein
	9	Helfersdorf
	6	Hitzkirchen
Fischborn	60	Fischborn
	8	Mauswinkel
	56	Kirchbracht
Lichenroth	95	Lichenroth
	12	Wüstwillenroth ³¹ .

Im 18. Jahrhundert hatte der Zudrang von Juden auf das Land immer mehr zugenommen, verursacht u. a. durch die wachsenden Verdienstmöglichkeiten dort, eine sich mehrende Judenschaft, deren Erstgeborene zumeist nur die Schutzzusage des Vaters übernehmen konnten und deren nachfolgende Söhne sich nach anderen Herren umsehen mußten, aber auch durch eine verstärkte Rückwanderung polnischer Juden nach Deutschland. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts beginnend nahm die jüdische Bevölkerung auf dem Lande wieder ab. Juden wanderten nach Amerika aus. Mißernten in den 40er und 50er Jahren, ein allmähliches Vordringen der bäuerlichen Genossenschaften, ein zeitweilig wachsender Antisemitismus gerade im oberhessischen und angrenzenden Raum, der mit dem Namen Böckel verbunden ist, vor allem aber bessere Verdienstmöglichkeiten in den aufblühenden industriellen Zentren führten dazu, daß Juden aus der vornehmlich landwirtschaftlich genutzten Region in die Industrieorte zogen. Am 1. Dezember 1924 wurde beispielsweise die vordem blühende jüdische Elementarschule Lichenroth ganz aufgehoben, weil nur noch zwei Kinder den Unterricht besuchten.

In nationalsozialistischer Zeit schließlich flüchteten die letzten auf dem Lande verbliebenen Juden, die nicht emigriert waren, in die Städte, von wo sie fast alle der Tod abholte.

Anmerkungen:

- 1 Fürst von Isenburgisches Archiv Birstein (BirA), Kellereirechnung Birstein 1649. Sein für 1668 erhaltener Schutzbrief gestattete ihm *die Einkaufung Viehs wie auch Pferdt oder Kälber oder was sonst*. Er durfte *Wachs in Ihro Gräflichen Gnaden Landen allein aufkaufen* und mußte *so viel dieselbe dessen zu dero Hofstatt begehren werden, das Pfund vor ein Kopstück liefern* (für 8 Batzen = $\frac{1}{3}$ Gulden), *das ander aber soll ihme anders wohin zu verkaufen frey stehen*. Für sein Wachsprivileg zahlte Gompel zu der üblichen Schutzgebühr von 20 fl extra, 1655 3 fl und seit 1656 6 fl. – Bei der Angabe *Oberhoffen bei Frankfurt* irrte sich vermutlich der Büdinger Kanzleischreiber. Es gab Juden in Oberhofen bei Selters im Westerwald und auch in Obbornhofen bei Münzenberg. Nach Münzenberg bestanden Verbindungen der Ysenburger. Im nahegelegenen Wölfersheim, wo die Obbornhofer Juden ihre Toten beerdigten, war der jüdische Familienname Isenburger häufig (Paul Arnsberg: *Die Jüdischen Gemeinden in Hessen*. Frankfurt 1971, Bd. 2, S. 413).
- 2 BirA, 3982, Reichenbacher Gericht in specie Judensachen.
- 3 BirA, 3982. Es war in jener Zeit durchaus üblich, daß Juden Grund und Gebäude erwarben. Der Birsteiner Hofjude David Salomon aus Frankfurt besaß Anfang des 18. Jahrhunderts sogar mehrere Häuser in Birstein, wo er den Mietzins auf Geschäftsreisen kassierte. Seine Stellung war aber ungewöhnlich. Er konnte es beispielsweise auch erreichen, daß sozusagen uneintreibbare jüdische Guthaben bei hochgestellten Herren bezahlt wurden: Der kurmainzische

- Schutzjude Nathan Popparth aus dem Freihof in Salmünster erlangte seine Forderungen bei Landbereiter Carl aus Birstein nicht. Dieser hatte sogar Nathans ausgeschickten Knecht so geschlagen, *daß Blut aus dem Kopf und aus der Nase floß*. Salomon erreichte die Zahlung (BirA 3971).
- 4 Fürstlich Ysenburgisches Archiv Büdingen (BüdA), KW 75/499. Graf Wilhelm Otto war seit 1648 in zweiter Ehe mit Anna Amalie von Nassau-Katzenelnbogen verheiratet. – In den Kellereirechnungen Birstein sind keine Schutzgeldeinnahmen von Jacob Joseph verzeichnet. – In die Kellerei Spielberg zahlte er jährlich 14 fl.
 - 5 BüdA, KW 75/499. Sein Schutzbrief von 1666 gestattete ihm *Parthirung und Gewerb im Birsteinschen Land* und verpflichtete ihn zur *Ein- und Verkaufung von Pferden, Vieh oder des was es sein mag* für den Grafen.
 - 6 Arnsberg, Bd. 2, S. 62 (Anm. 1) gibt die erste Erwähnung eines Juden in Marköbel für 1691 an.
 - 7 BüdA, KW 75/499. Das Wachsprivileg war für die Gerichte Wächtersbach und Spielberg, aber auch Gründau und Meerholz an den Wächtersbacher Juden Hiskias und seinen Schwiegersohn Löw vergeben, auch damit sollte Joseph nichts zu schaffen haben.
 - 8 BüdA, KW 75/499 und BirA, Kellereirechnungen für diese Jahre. Die Ziegenepisode in BirA, 3982.
 - 9 BirA, 3982. 1656 ließ sich Schmey in Büdingen nieder, siehe Klaus Peter Decker: Der Streit um die Aufnahme des Juden Schmey in Büdingen nach dem Dreißigjährigen Krieg. – In: Büdinger Geschichtsblätter, Bd. XII, 1984, S. 48–73.
 - 10 BüdA, KW 75/499 und Birsteiner Kellereirechnungen.
 - 11 BirA, 3971 und 3892.
 - 12 Es läßt sich diese wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung beispielsweise auch an den in den Kellereirechnungen verzeichneten Standgeldern zu den *Märkten und Kirben* ablesen (1650):

6. Januar	Dreikönigsmarkt in Lichenroth,
26. März	Reichenbacher Halbfastenmarkt,
28. Mai	Birsteiner Kirb,
24. Juni	Reichenbacher Johannesmarkt,
2. Juli	Lichenröther Sommerkirb,
22. Juli	Kirchbrachter Sommerkirb,
7. August	Sotzbacher Kirb und
6. Dezember	Kirchbrachter Niklausmarkt

 und in den Folgejahren.
 - 13 BirA, 3982. Für Sprendlingen werden Schlum und Jalm, für Hain Hirtz, Liebmann, Laurier und Hayem, für Götzenhain Schmay, für Ginsheim Seligmann und Israel, für Langenselbold Schumm, Schmul und Leser und für Langendiebach Löw und Wolf genannt.
 - 14 Zu den ysenburgischen Landesteilungen siehe G. Simon: Die Geschichte des reichsständischen Hauses Ysenburg und Büdingen. Frankfurt 1865, Bd. 2. Über die „einseitige“ und „gemeinschaftliche“ Stellung der Juden des Reichenbacher Gerichts: BüdA, KW 75/499 und BirA, 3982.
 - 15 Das Vorausgehende und Folgende in BirA 3971 und 3982. 1702 war das Schutzgeld in Unschlittlieferung umgewandelt worden. Seit 1712 waren auch andere Produkte zugelassen.
 - 16 Er beschwerte sich 1709 bei Wilhelm Moritz darüber, daß der Pfarrherr von Unterreichenbach Johann Jacob Keller in der Kirche seinen Zuhörern bei Strafe verboten hatte, sonntags Süßkinds Haus zu betreten. Anlaß dazu war gewesen, daß *der Reichenbacher Kuhhirt, Sonntag nach dem Gottesdienst, wie gewöhnlich gekommen, um sich während der Winterszeit zu wärmen und für 1 Kreuzer Tabak zu kaufen*.
 - 17 Zu den östlichen Nachbarn, besonders im Huttengrund, bestand immer ein recht gespanntes Verhältnis, wie aus der überlieferten Korrespondenz hervorgeht (BirA, 3971). Dafür ein sprechendes Beispiel: Oberjägermeister J. M. W. de Schleifras machte Graf Wolfgang Ernst im Februar 1714 Mitteilung, daß er den Juden Löser aus seinem Schutz entlassen habe, *weil er zu Wormbst mit falschem Münzwesen befaßt gewesen*. Dort sei er zur verdienten Strafe mit dem *Staubbesen von dem Schinder um den Galgen gepeitscht* worden, woran seine Kameraden zur *Schauung gehenkt* waren. Johann Anton Wilhelm von Hutten zu Salmünster habe den *losen Vogell* nach Eckardroth aufgenommen, obgleich er schon *den berühmten Dieb Chamberle, nebst anderen losen Gesindell, als den Reis Adam und Hansen Herget im Schutz habet*, und er *also mehr den Grundt mit dergleichen bösen verdächtigen Leithen anfüllet, welche sowohl den huttschen, dann benachbarten Underthanen, mehr Schaden denn Nutzen zufügen*. Der Ysenburger solle diesem Gesindel den Zutritt verwehren. Graf Wolfgang Ernst versprach, dem Löser den Accis aufzukündigen. Im übrigen habe er das Betteln in seinem Lande verboten, woraufhin sie ihm gedroht hätten, ihm die Scheuer auf dem Schönhof anzustecken. Er empfahl, der Fürst-

- bischof von Fulda solle mit Kurmainz Kontakt aufnehmen, gemeinsam sollten sie dem Hutten *die Aufnahme solchen Gesindels abraten*, oder Schleifras solle an die Burg Friedberg schreiben, damit *wenigstens die beschriebenen Diebe dingfest gemacht* würden. – Über die besondere Situation der reichsritterschaftlichen Juden: Heinrich Müller: *Der letzte Kampf der Reichsritterschaft um ihre Selbständigkeit (1790–1815)*. Berlin 1910, S. 28 ff.
- 18 BirA, 3971. Das dicke Konvolut enthält zahlreiche Schriftstücke über *gegebene und verweigerte Erlaubnis im ysenburgischen Gebiet Handel zu treiben, auch andere mit fremden Juden vorgefallene Händel 1679–1750*.
- 19 Bernd Müller: *Das Fürstentum Isenburg im Rheinischen Bund*. Büdingen 1978, S. 186f. Paul Arnsberg, Bd. 2, S. 170f. und in dem zugehörigen Bild- und Dokumentband (Darmstadt 1973, S. 161–169). Ein starker Anstoß zur Aufhebung des Judenaccis in Deutschland kam auch aus dem Gedankengut der Französischen Revolution.
- 20 BüdA, Kw 75/499. Schutzbrief für Gompel von 1668 durch Graf Johann Ernst.
- 21 BirA, 3982. Die Birsteiner Kellereiakten ergeben folgende Daten: 1647 bis 16. 7. 1656 Pfarrer Johann Eberhard Leurelius und 1657 bis 1664 Pfarrer Christian Hofmann. Ungenau in: *Pfarrgeschichte des Sprengels Hanau bis 1968* (bearb. von Max Aschkewitz). Marburg 1984.
- 22 BirA, 3983. Centgraf Page zu Reichenbach wurde zur Beaufsichtigung verpflichtet.
- 23 BirA, 3983. Auch für das Folgende.
- 24 BirA, 3982.
- 25 Paul Arnsberg (Bd. 2, S. 200) vermerkt für diesen Zeitraum den Rabbiner Jakob ben Raphael Epstein, der 1730 starb.
- 26 BirA, 3983. Aus 1715 ist die Anweisung der Birsteiner Kanzlei für die in vierteljährlichen Raten zu zahlenden Schutzgelder erhalten. Sie enthält folgende Namen (BirA, 3982):
- | | | |
|-------------|---------|---------|
| Birstein | Joseph | 15 fl |
| | Moises | 15 fl |
| | Calmon | 15 fl |
| | Itzig | 15 fl |
| | Aaron | 15 fl |
| Reichenbach | Abraham | 12 fl |
| | Schmuhl | 15 fl |
| Lichenroth | Mayer | 20 fl |
| | Löser | 15 fl |
| (Wenings | Mayer | 15 fl |
| | Jonas | 15 fl). |
- 27 Zu den Juden von Crainfeld: Arnsberg, Bd. 1, S. 110, und Friedrich Müller: *Crainfeld*. Gießen 1987, S. 181–194.
- 28 Paul Arnsberg nennt R. Michel Oppenheimer als Rabbiner für Offenbach von 1707 bis 1750. Den Birsteiner Zeremonialstreit entschied aber der Offenbacher Rabbiner Jacob Briesger. Er unterstand dem Oberrabbiner in Friedberg. Die Birsteiner Schulordnung von 1751 unterschrieb Hesekiel Isaac, der als Landesrabbiner bezeichnet wird. Er ist wohl mit dem von Arnsberg genannten Jescheskel identisch.
- 29 Zu dem Komplex Kranken- und Armenfürsorge enthalten die Akten interessante Einzelheiten (BirA, 3982). Zu der gemeindeinternen Fürsorge kam eine gemeindeübergreifende: 1732 führten die Stolberg-Gederner Juden der Birsteiner Judenschaft eine Kranke zu mit dem Auftrag, sie ins Hospital nach Frankfurt weiterzuleiten. Sie begründeten die Verpflichtung der Birsteiner Juden damit, daß die Juden von Wenings mit denen von Gedern in Oberseemen einen gemeinsamen Schulgang und eine gemeinsame Armenkasse hätten und es Brauch sei, die Kranken von Schulgang zu Schulgang weiterzuleiten. – Ein anderer Vorfall belegt, daß durchaus auch die Herrschaft ihren Schutzjuden half: 1724 war Jacob von Lichenroth auf dem Rückweg von Frankfurt, wo er einen fetten Ochsen für 30 Gulden verkauft hatte, beraubt und hart mit Schlägen traktiert worden. Als Lorenz Hack daraufhin seine Guthaben bei Jacob in Höhe von 24 Gulden einforderte und das Amt seinen gesamten Hausrat pfänden wollte, verhinderte Graf Wolfgang Ernst dies und kündigte seinen Schutz nicht auf. Er stellte Jacob einen Almosenbrief aus, in dem die Vorsteher und Baumeister der umliegenden Gemeinden aufgefordert wurden, ihm das *Herumgehen* zu gestatten, mit dem Jacob sich an die Solidarität seiner Glaubensbrüder wenden konnte. Viele Beispiele zeigen, daß die Herrschaft in anderen Fällen zur Minderung und zum Verzicht auf Judenabgaben bereit war.
- 30 Soweit BirA, 3983, Die Aufrichtung einer Judenschule zu Birstein und Lichenrode item zu Fischborn.
- 31 StA Marburg, 180 LA Gelnhausen, 3128.